

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 4 E 4366/04.A (3)

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 23. März 2006
ER 23.3.06



### URTEIL

Verkündet am:  
02.03.2006

L.S. Krönung  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~geb. 19.01.1971 in Istanbul~~  
~~geb. 19.01.1971 in Istanbul~~, Staatsangehörigkeit: türkisch

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,  
- 2534/04 M/da -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
- 5104624-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Wiegand als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2006 für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 16. September 2004 (Az.: 5104624-163) verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der am 1.1.1973 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste erstmals im Jahre 1985 nach Deutschland ein und beantragte 1991 seine Anerkennung als Asylsuchender. Nachdem die Beklagte den Asylantrag mit Bescheid vom 30.11.1992 abgelehnt und der Kläger hiergegen Klage erhoben hatte, stellte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main das Verfahren mit Beschluss vom 12.04.1995 ein, nachdem die Beteiligten im Anschluss an die Mitteilung, der Kläger sei in der Türkei erschossen worden, das Verfahren übereinstimmend für Erledigt erklärt hatten.

Am 16.04.2004 versuchte der Kläger mit einem gefälschten bulgarischen Reiseausweis über den Flughafen Hamburg einzureisen. In der Folge gab er sich als türkischer Staatsangehöriger zu erkennen und legte einen weiteren gefälschten, nunmehr türkischen Reiseausweis vor und beantragte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

In seiner Anhörung durch die zuständige Außenstelle der Beklagten führte er zu seinem Asylbegehren aus, er sei im Jahre 1985 als Zwölfjähriger zu seinem in Deutschland lebenden Bruder übersiedelt. Er habe hier die Hauptschule, anschließend die Realschule und zuletzt das Wirtschaftsgymnasium besucht. In dieser Zeit habe er sich mit den

politischen Ideen der PKK befasst und Kontakt zu ihr aufgenommen. Im Jahre 1991 habe er einen Asylantrag gestellt. Den Ausgang des Klageverfahrens habe er jedoch nicht abgewartet, sondern sei bereits 1993 als Mitglied der PKK nach Kurdistan gegangen. Zunächst sei er in den Iran geschickt worden, er habe sich aber auch in Irak aufgehalten. Anfang des Jahres 2003 sei er aus dem Iran kommend in die Türkei gelangt. Dort habe er sich in Istanbul bei Verwandten aufgehalten. In der Türkei werde er von der Polizei gesucht. Er habe zehn Jahre lang für die PKK gearbeitet und sich dann entschlossen, „mit der PKK aufzuhören“. Er könne auch nicht in Iran oder der Türkei leben, nachdem er so viele Jahre lang gegen die Türkei gekämpft habe. In die Türkei sei er 2003 zunächst deshalb gegangen, weil dort Familienmitglieder lebten und er einen Weg gesucht habe, nach Deutschland zu gelangen. Die Sicherheitskräfte in der Türkei hätten seine Mitgliedschaft und Tätigkeit in der PKK gekannt. Er müsse befürchten, festgenommen zu werden. Menschen in seiner Situation hätten mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als zehn oder 15 Jahren zu rechnen. Deshalb könne er nicht in sein Heimatland zurückkehren.

In einer weiteren Anhörung vor dem Bundesamt am 06.09.2004 ergänzte er seine bisherigen Ausführungen dahingehend, dass er vor seiner Rückkehr nach Istanbul im Jahre 2003 in den „kurdischen Bergen“ gelebt habe. Ab März /April 2003 habe er bis zu seiner Ausreise in Istanbul entweder bei seinen dort lebenden Eltern oder bei Geschwistern gelebt. Da er wegen seines Engagements für die PKK gesucht worden sei, habe er sich verstecken müssen und alle zwei bis drei Tage seinen Aufenthaltsort gewechselt. Seine Familie sei „politisch bekannt“ und seine Brüder seien des Öfteren von der Polizei verhört worden. Er selbst sei als PKK Kämpfer aktiv gewesen und habe getan, was man ihm aufgetragen habe. Er sei politisch aktiv gewesen und sei in die Dörfer gegangen, um die Menschen über die Ziele der PKK aufzuklären. Selbst wenn er sich als Aktivist von der PKK gelöst habe, würde er in der Türkei wegen seines Engagements festgenommen und viele Jahre ins Gefängnis kommen.

Mit Bescheid vom 16.09.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auch die Abänderung des Bescheides vom 30.11.1992 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Es forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm seine Abschiebung in die Türkei an.

Mit am 21.09.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seines früheren Bevollmächtigten hat der Kläger die vorliegende Klage und einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gestellt. Zur Begründung werden im Wesentlichen die Ausführungen des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt vertieft. Danach sei er als Guerillakämpfer für die PKK in der Türkei seit dem Jahre 1993 aktiv gewesen. Aus den dem Bundesamt übergebenen Fotografien sei erkennbar, dass der Kläger als „Mitkämpfer unter Waffen“ für die PKK aktiv gewesen sei. Bis 1995 sei es zu mehreren militärischen Einsätzen in Baskule bei Van gekommen. Im Spätsommer 1995 habe er auf der Flucht vor den türkischen Truppen im Irak einen Beindurchschuss erhalten. In den folgenden Jahren sei er bei zahlreichen Einsätzen gegen die türkische Armee eingesetzt worden. 2001 sei es einem seiner Brüder gelungen, ihn in einem PKK-Camp im Grenzgebiet Iran/Irak ausfindig zu machen und ihn in langen Gesprächen davon zu überzeugen, sich von der PKK zu lösen. Im Frühjahr 2002 sei es ihm gelungen, von der PKK zu fliehen. In Istanbul habe er versucht, mit einem gefälschten Pass auszureisen, sei aber entdeckt und für zwei Monate inhaftiert worden. Danach habe man ihn für ein Jahr in Mus in Untersuchungshaft genommen und ihn wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Aufgrund eines Amnestiegesetzes sei das Verfahren auf seinen Antrag hin eingestellt und er aus der Haft entlassen worden. Gegen diese Entscheidung habe die Staatsanwaltschaft erfolgreich Rechtsmittel eingelegt, so dass das Strafverfahren gegen den Kläger wieder aufgenommen worden sei. Zum Nachweis seiner Verfolgung legte der Kläger verschiedene Dokumente vor, so unter anderem die Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Staatssicherheitsgericht in Van mit dem Aktenzeichen 2002/243, den Beschluss des 9. Strafsenates bei dem Kassationshof der Republik Türkei vom 06.04.2004 mit dem das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Van aufgehoben worden ist, eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsanwaltes [Name] aus der Provinzhauptstadt Van, in der er bestätigt, den Kläger im Verfahren mit dem Aktenzeichen 2004/154 vor dem Strafgericht in Van zu vertreten, nachdem das frühere Urteil des Staatssicherheitsgerichts auf Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben worden sei. Der Kläger müsse in dem neuen Verfahren mit mindestens neun Jahren Freiheitsstrafe rechnen.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, beschränkte er in der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2006 seinen Antrag und beantragt nun,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Aufhebung seines Bescheides vom 16.09.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Hilfswise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe des angefochtenen Bescheids und auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22.03.2005 – 10 E 3006/04.A – in dem die Klage in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die zwischenzeitlich in der Türkei erfolgten politischen und gesetzlichen Änderungen abgewiesen worden sei. Ergänzend führt sie aus, dass nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005 die türkische Regierung durch eine „Null-Toleranz-Politik“ alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt habe, um Folter und Misshandlungen zu unterbinden. Auch Menschenrechtsorganisationen gingen davon aus, dass schwere Folter nur noch vereinzelt vorkomme. Einigkeit bestehe jedoch darüber, dass sich die Menschenrechtslage im Vergleich zu der Zeit vor 2001 erheblich verbessert habe. Zudem werde der Kläger wegen seiner Strafverfahren in der Türkei von zwei Rechtsanwälten vertreten und es gäbe keine Hinweise darauf, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus der Türkei Folter oder Misshandlungen ausgeliefert gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben und die vom Kläger im Original vorgelegten Dokumente durch das Auswärtige Amt überprüfen lassen. In seiner Stellungnahme vom 10.11.2005 gelangt das Auswärtige Amt zu der Feststellung, dass die Darlegungen des Klägers zu seinen Aktivitäten für die PKK, zu seiner Festnahme am 03.09.2002 beim Versuch der

Ausreise über den Flughafen Istanbul, zu seiner Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht in Van und der Aufhebung des Urteils durch den Kassationsgerichtshofs sowie zu dem Folgeverfahren vor dem 3. Gericht für schwere Straftaten in Van wegen einer Anklage nach Artikel 302 tStGB (entspricht Art. 125 tStGB a.F.) und dem Erlass des Haftbefehls zuträfen. Der Kläger habe bei seiner Rückkehr in die Türkei mit Festnahme und Vorführung vor das o.g. Gericht zu rechnen. Auf die weiteren Ausführungen wird verwiesen (Bl. 46f. der Gerichtsakte).

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht am 02.03.2006 informatorisch angehört worden; wegen der Ergebnisse dieser Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift vom gleichen Tage Bezug genommen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten in den einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie auf die beiden Hefter Bundesamtsakten, die ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung durch Beschränkung der Anträge zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren insoweit eingestellt, § 92 Abs. 3 VwGO.

Die im Übrigen zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 16.09.2004 ist insoweit rechtswidrig, als die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt worden ist und damit auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG – der nunmehr durch § 60 Abs. 1 AufenthG ersetzt wurde – abgelehnt worden ist. Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, war die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i. S. d. Vorschrift sind mit jenen für eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, insbesondere ihre Intensität, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft ( vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, Buchholz 402.25; vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 [44ff]; Hess VGH, Urteil vom 30.10.1995 - 13 UE 426/95 -). Politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist demnach grundsätzlich staatliche Verfolgung. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG wird nunmehr auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erfasst. Nach diesem erweiterten Flüchtlingsschutz kommt es nicht mehr allein darauf an, ob eine Verfolgung durch Dritte dem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation zurechenbar ist, sondern es ist darauf abzustellen, ob die unter § 60 Abs. 1 Satz 4 Nr. a) und b) AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen objektiv Schutz gewähren können bzw. wollen.

Ob ein Ausländer von einer Rechtsgutverletzung bedroht ist, die an eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale anknüpft, bemisst sich nach denselben Prognosemaßstäben, wie sie für die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG entwickelt worden sind. Danach unterfällt derjenige, der bereits vor der Flucht von politischer Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht war dem Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. An den Ausschluss der Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung sind wegen der meist schweren und bleibenden Folgen einer schon einmal erlittenen politischen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Im Sinne eines herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes muss es daher mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende in seinem Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Auf der anderen Seite braucht die Gefahr des Eintritts erneuter politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu sein, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit eines

Asylsuchenden vor politischer Verfolgung das Eingreifen des Abschiebungsverbotes indizieren würde.

Ein Asylbewerber der nicht schon einmal politische Verfolgung erlitten hatte, muss demgegenüber Umstände glaubhaft machen, aus denen sich zur Überzeugung des Gerichts die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es Sache des Asylsuchenden, die Gründe für eine politische Verfolgung unter Angaben genauer Einzelheiten schlüssig vorzutragen und so einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung einer politischen Verfolgung ist bezüglich derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Klägers betreffen, neben einem substantiierten, auch ein im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag zu fordern (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, Seite 94ff.).

Das Gericht ist in Anwendung diesen Grundsätzen aufgrund der eigenen Angaben des Klägers in seiner Anhörung und aufgrund des Inhalts der beigezogenen Akten zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger wegen erlittener und ihm weiterhin drohender und dem türkischen Staat zurechenbarer politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Auch ist bei seiner Einreise in die Türkei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erneute politische Verfolgung auszuschließen.

Der Kläger bedarf deshalb eines Schutzes vor seiner Abschiebung in die Türkei. Auf den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für vorverfolgte Asylbewerber entwickelte herabgestuften Maßstab ist im Rahmen der vorzunehmenden Verfolgungsprognose deshalb abzustellen, weil der Kläger dem Gericht gegenüber die erforderliche Überzeugung vermitteln konnte, dass er vor seiner Ausreise aus der Türkei bereits



Repressalien aus politischen Gründen ausgesetzt war und er seine Heimat wegen der unmittelbar bevorstehenden Gefahr politischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen hat. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Darlegungen des Klägers zu seinen Aktivitäten für die PKK, zu seiner Verhaftung am Flughafen Istanbul, seiner Inhaftierung und Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht in Van, zu der Revision der Staatsanwaltschaft vor dem Kassationsgerichtshof und dem Folgeverfahren vor dem 3. Gericht für schwere Straftaten in Van sowie dem gegen ihn erlassenen Haftbefehl sind in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10.11.2005 bestätigt worden. Es liegen deshalb für das Gericht keine irgendwie gearteten Zweifel an den Darlegungen des Klägers hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals in der Türkei vor. Der Kläger hat sein Heimatland, nachdem das Urteil des Staatssicherheitsgerichts in Van durch den Kassationsgerichtshof aufgehoben worden ist, auch aufgrund einer ausweglosen Lage, die als Folge einer politischen und nicht nur als rein strafrechtlichen Verfolgung zu werten ist, verlassen. Ihm war es angesichts der von ihm glaubhaft geschilderten Misshandlungen und Folterungen durch die Sicherheitsbehörden im Anschluss an seine Festnahme am 03.09.2002 bis zu seiner Verlegung in das Untersuchungsgefängnis Mus und seiner Befürchtungen, nun, nach der Aufhebung des Urteils durch den Kassationsgerichtshof, erneut diesen Misshandlungen in Polizeihaft ausgesetzt zu werden, auch nicht zuzumuten, in seinem Heimatland zu verbleiben. Aus der beschriebenen und in den Ausführungen des Auswärtigen Amtes bestätigten Maßnahmen des türkischen Staates ist zur Überzeugung des Gerichts auch zu entnehmen, dass die türkischen Sicherheitskräfte weiterhin ein großes Interesse an der Verfolgung des Klägers und seiner Habhaftwerdung haben. Sie wissen über die Aktivitäten des Klägers anscheinend detailliert bescheid. So ist die Mitgliedschaft für die PKK und die Tätigkeit für die PKK ist grundsätzlich strafbar. Die dem Kläger aus diesem Grund drohenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren stellen zwar grundsätzlich keine politische Verfolgung dar, sondern Strafverfolgungsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere nach der Einschränkung der Möglichkeit der Strafverfolgung von Meinungsdelikten in den letzten Jahren. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid, Seite 4 f. gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Doch selbst unter Berücksichtigung der vielfältigen Gesetzesänderungen in der jüngeren Zeit kann es dem Kläger jedoch nicht zugemutet werden, sich in der Türkei einem Verfahren wegen seiner PKK-Mitgliedschaft und seinen Aktivitäten im iran/irakischen Grenzgebiet und in der Türkei selbst zu stellen. Zwar bedarf derjenige keines Schutzes vor politischer Verfolgung im Ausland, der durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann. An der Zumutbarkeit fehlt es jedoch hier. Zum einen geht der Hinweis des Bundesamtes auf das "Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft" (sogenanntes Reuegesetz, in Kraft getreten am 06.08.2003) fehl. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, und seine Angaben hierzu sind vom Auswärtigen Amt bestätigt worden, dass er nach der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs keinen Anspruch auf großzügige Strafminderung oder gar Straffreiheit beanspruchen kann. Sein Verfahren ist an das nunmehr zuständige Gericht für schwere Straftaten mit der Maßgabe zurückverwiesen worden, dass der Kläger wegen einer Straftat nach Artikel 302 tStGB (entspricht Art. 125 tStGB a.F.) zu verurteilen ist. Zum anderen muss der Kläger wegen der besonderen Umstände seines Einzelfalles mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit rechnen, im Polizeigewahrsam - unabhängig von einem etwaigen Strafverfahren und möglicher Strafmilderung - Opfer politisch motivierter asylerblicher Übergriffe zu werden. Da der Kläger und seine Tätigkeit für die PKK den türkischen Behörden bekannt sind, muss er bei seiner Einreise zunächst mit Festnahme und weiteren Verhören rechnen. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Verhöre durch die Sicherheitskräfte ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Kläger nach seiner erneuten Anklage aus der Türkei geflohen und sich mehrere Jahre erneut in Deutschland und damit in dem Land aufgehalten hat, aus dem er im Jahre 1993 politisch für die PKK motiviert in den Kampf für die Unabhängigkeit der kurdischen Gebiete gezogen ist. Die Folter, vor allem in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams und bei Überstellung in die Abteilungen zur Terrorismusbekämpfung, ist noch derart weit verbreitet, dass vorliegend nicht mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass ihm diese Maßnahmen erneut treffen werden. So werden auch nach wie vor Kurden in der Türkei häufig noch Opfer von Verfolgungsmaßnahmen asylerblicher Intensität. Trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft, sind diese Übergriffe insoweit auch weiterhin dem türkischen Staat zurechenbar. Bei den bekannt gewordenen Folterfällen

handelt es sich insbesondere nicht um bloße Einzelfälle, vielmehr wird diese Methode noch systematisch angewandt, wenngleich sich auch offensichtlich die Menschenrechtslage insoweit in letzter Zeit stark verbessert hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in sein Heimatland entsprechenden Repressalien von asylerheblichem Gewicht ausgesetzt sein wird, ist mithin nicht als unbedeutend anzusehen, zumal er bereits wegen seiner Aktivitäten vor Gericht stand und nach der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes das sogenannte Reuegesetz auf ihn keine Anwendung finden kann (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 22.01.2004 - 4 K 8268/02.A - in Juris; VG Köln, Ur. v. 09.06.2005 - 1 K 4558/03.A -; HessVGH, Ur. v. 02.03.2005 - 6 UE 972/03.A -; VG München, Ur. v. 12.08.2005 - M 24 K 03.52211 - AuAS 2005, 267 f.). Diese Einschätzung wird auch durch die neuesten vorliegenden Erkenntnisquellen bestätigt, wobei die Bewertung des Grades der Verfolgungsgefahr allerdings nicht einheitlich, sondern unterschiedlich vorgenommen wird. So geht amnesty international in seiner Auskunft an das VG Sigmaringen vom 20.09.2005 nach wie vor davon aus, dass im Falle der Abschiebung von Mitgliedern militanter politischer Organisationen von einer Gefahr der Folter ausgegangen werden muss, vor allem wenn bei ihnen Kenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder in der Türkei vermutet werden. Dies wäre bei dem Kläger, der sich jahrelang im überwiegend von Kurden besiedelten Grenzgebiet zu Irak/Iran und anschließend wieder in Deutschland aufgehalten hat, durchaus der Fall. Amnesty international hält insoweit Folter und Misshandlung in der Türkei immer noch für weit verbreitet. Auch Serafettin Kaya geht in seiner Auskunft an das VG Magdeburg vom 10.09.2005 wie auch in seiner Auskunft an das VG Sigmaringen vom 08.08.2005 davon aus, dass Personen, die im Osten und Südosten im Zusammenhang mit einer bewaffneten illegalen Organisation und insbesondere im Zusammenhang mit der PKK oder einer ihrer Nachfolgeorganisationen festgenommen werden, bei Verhören weiterhin unter Druck gesetzt werden. In Anbetracht der Praxis in der Türkei könnten Personen, die in die Türkei zurückkehren unter Anwendung psychischen und physischen Drucks verhört werden, wenn festgestellt worden ist, dass sie einer illegalen Organisation angehören und entsprechende Aktivitäten entfaltet haben, sofern dies den Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist und sie deswegen gesucht werden, wenn auch nicht in demselben Ausmaß und derselben Intensität wie dies in früheren Jahren der Fall gewesen sei. Bei dem Kläger ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass seine Zusammenarbeit mit der militanten

PKK im Nordirak bekannt ist und er insoweit auch die Eigenschaft als Informationsquelle hat, so dass die Sicherheitskräfte bestrebt sein könnten, von ihm weitere Informationen über dritte Personen zu beschaffen.

Das Gericht folgt insoweit nicht den Ausführungen des von der Beklagten vorgelegten Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22.03.2005, das im Übrigen auch nicht rechtskräftig geworden ist und zudem auch einen anderen Sachverhalt betrifft. Zwar sind den grundsätzlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Gießen zur Legitimität strafrechtlicher Verfolgung von Mitgliedern terroristischer Organisationen oder deren aktiver Unterstützung zu folgen. Und diese strafrechtliche Verfolgung stellt als solche ein legales staatliches Handeln in Bezug auf kriminelles Unrecht dar. Führt allerdings die Betätigung der politischen Überzeugung zu Verstößen gegen Strafgesetze, mit denen der türkische Staat seine politische Grundordnung und seine territoriale Integrität verteidigt, so bedarf es einer besonderen Begründung, um die hierdurch ausgelöste Strafverfolgung aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen zu lassen. Auch Maßnahmen der staatlichen Selbstverteidigung können asylrechtsbegründend sein. Es ist mit der Asylgewährleistung des Grundgesetzes nicht vereinbar, generell demjenigen Asyl zu versagen, der sich gegen seinen Staat politisch betätigt hat und von diesem Staat deswegen verfolgt wird. Wird der Schutzbereich des Asylgrundrechts unter Verweis auf die Flüchtlingsmerkmale der Genfer Konvention umschrieben, so umfasst das Merkmal "wegen ihrer politischen Überzeugung" nicht nur die politische Gesinnung als solche und ihre Bekundung, sondern grundsätzlich auch ihre Betätigung. Ein Kriterium gegen die Annahme einer politischen Verfolgung in diesem Zusammenhang ist zunächst der Rechtsgüterschutz. Politische Verfolgung liegt demnach grundsätzlich dann nicht vor, wenn der Staat Straftaten - seien sie auch politisch motiviert - verfolgt, die sich gegen Rechtsgüter seiner Bürger richten: Die Verfolgung kriminellen Unrechts in diesem Sinne ist keine "politische" Verfolgung. Allerdings kann die Verfolgung von Straftaten, die sich nach dem Vorangegangenen nicht als politische Verfolgung darstellt, in politische Verfolgung umschlagen, wenn nämlich objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt wird. Das ist insbesondere dann zu vermuten, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher - nicht politischer - Straftaten von vergleichbarer

Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche (BverfG, B. v. 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerFGE 80, 315, 337f).

Anders als das Verwaltungsgericht Gießen gelangt das erkennende Gericht vor allem aufgrund der bereits zuvor genannten Stellungnahmen sachinformativer Stellen und ganz besonders aufgrund der in das Verfahren eingeführten gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Helmut Oberdiek vom 17.01.2006 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei“ zu der Einschätzung, dass die Strafverfolgung von aktiven Mitgliedern der PKK oder auch nur solchen, die in den Verdacht der Mitgliedschaft bzw. in den Verdacht ihrer Unterstützung gekommen sind in einer Art und Weise erfolgt, die weiterhin durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken aufkommen lassen. In der gutachterlichen Stellungnahme wird aufgezeigt, dass die politischen und strafrechtlichen Reformen der vergangenen Jahre in der Türkei durchaus spürbare Veränderungen bewirkt haben. Doch wird unter Heranziehung von 18 detailliert referierten Fällen dargelegt, dass diese Reformen bislang insbesondere durch die Sicherheitsbehörden gegenüber Mitgliedern der PKK oder anderer politischer Gruppierungen keine hinreichende Anwendung finden. Das Gutachten kommt vielmehr zu dem Schluss, dass weiterhin systematisch gefoltert wird und die verfahrens- und prozessrechtlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von unter Folter erlangter Aussagen breitflächig missachtet bzw. durch taktische und einschüchternde Maßnahmen unterlaufen werden. Das Credo der Untersuchung lautet: Die Reformen, die auf dem Papier stehen, sind bei den Sicherheitskräften und den Gerichten noch nicht angekommen“. Angesichts der im Gutachten referierten Referenzfälle und der Ausführungen des Klägers zu seinen eigenen Erlebnissen in der Polizeihaft, die sich mit den Erfahrungen des Gutachters Oberdiek decken, kann das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangen, dass es mehr als überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Kläger in seinem Heimatland vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen sicher ist.

Dem Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG stehen auch keine Ausschlussstatbestände entgegen. Der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist nicht durch § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung u. a. wenn der Ausländer sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen

zuwiderlaufen. Das Eingreifen dieses Tatbestands kommt z. B. in Betracht bei dem Einsatz in bewaffneten Einheiten der PKK und/oder ihrer Nachfolgeorganisationen (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 30.05.2005 - A 12 K 10786/05 - in Juris). Der Kläger hat zwar eingestanden, in einer bewaffneten Einheit der PKK tätig gewesen zu sein. Er hat jedoch auch dargelegt, dass er nicht an militärischen Operationen beteiligt war. Das Gericht hat zwar erhebliche Zweifel an diesen Ausführungen, weil der Kläger gerade in seinen einstweiligen Rechtsschutzverfahren immer wieder durch seinen damaligen Bevollmächtigten darlegen ließ, an bewaffneten Auseinandersetzungen mit der türkischen Armee beteiligt gewesen zu sein. In der mündlichen Verhandlung hat er jedoch ausgeführt, seine Aufgabe habe allein darin bestanden, die Bauern in den Bergdörfern politisch zu schulen und Geld und Lebensmittel zu organisieren. Das Gericht hat keine Möglichkeiten, den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen einzuschätzen. Ihm war es auch nicht möglich, eine feste Überzeugung davon zu erlangen, dass der Kläger an strafbaren Handlungen beteiligt war. Abgesehen hiervon hat der Kläger auch glaubhaft dargelegt, dass er sich von der PKK abgewendet hat. Wegen dieser Abkehr von der PKK und deren Aktivitäten ist jedenfalls auch keine Gefährdung erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,